

9. Unter welchen Voraussetzungen ist ein zwischen Eheleuten unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Fall der Scheidung geschlossener Vergleich, in welchem der Frau eine Jahresrente ausgesetzt ist, als Leibrentenvertrag im Sinne der Tariff. 36 zum preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 zu verstemeln?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 26. Mai 1905 i. S. Schm. u. Gen. (Rl.)
w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 607/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Unter dem 19. Juni 1902 schlossen die Kläger unter Aufhebung eines früheren, für die streitige Frage nicht interessierenden Abkommens vom 4. Juli 1900 für den Fall der zwischen ihnen schwebende Ehescheidungsprozeß zur Trennung der Ehe führe, einen schriftlichen Vergleich, in dem Bestimmungen wegen der Sorge für die Person der Kinder getroffen wurden (§§ 1. 8), und nach dessen § 2 sich der Ehemann verpflichtete, innerhalb zehn Jahren seit Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Kapital von 200000 M als vorbezeichnetes Vatererbe und unter Verzicht auf sein Verwaltungsrecht an seine beiden Kinder auszuantworten und bis zur Übereignung mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen. Wegen der Sicherstellung dieser Verbindlichkeit wurden nähere Bestimmungen getroffen, und im § 3 versprach der Ehemann, vom 1. Juli 1902 ab bis zur Übereignung des Kapitals von 200000 M die Zinsen mit je 2000 M an die Kinder und mit 4000 M an die Ehefrau, sämtliche Beträge zu Händen der letzteren zu zahlen. Vom Tage der Übereignung an sollten der Ehefrau die Zinsen unter der Verpflichtung, die Kinder standesgemäß zu unterhalten, ausgeantwortet werden. Im § 4 wurde die Verfügung über die Substanz des den Kindern ausgelegten Kapitals und dessen eventueller Rückfall an den Vater geregelt. Nach

§ 5 sollte der der Ehefrau eingeräumte Binsgenuß für den Fall der Verheiratung mit einer namhaft gemachten Person während der Dauer dieser Ehe wegfallen. Im § 6 wurde über die Rückgewähr des Eingebrauchten der Ehefrau Näheres bestimmt. In den §§ 9 und 10 ging der Ehemann weitere Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art der Ehefrau gegenüber ein. Schließlich verzichteten beide Teile auf Scheidungsstrafen und alle sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche gegeneinander.

Die Steuerbehörde erachtete den Vertrag vom 19. Juni 1902 als Leibrentenvertrag gemäß Tariffst. 36 zum preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 mit 561,50 *M* für stempelpflichtig und zog diesen Betrag ein, während die Kläger ihn mit 1,50 *M* für ausreichend versteuert ansahen und die Summe von 560 *M* im Rechtswege zurückforderten. Das Landgericht verurteilte auch den Fiskus nach dem Klagantrage. Das Kammergericht erkannte dagegen abändernd gemäß dem Antrage des Beklagten auf Abweisung der Klage. Die Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

„Der Annahme des Berufungsrichters, daß in dem als Vergleich bezeichneten Schriftstück ein Leibrentenvertrag im Sinne der Tariffst. 36 zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 beurkundet worden sei, muß beigetreten werden. Wird zunächst von dem früheren Vertrage vom 4. Juli 1900 abgesehen, so ist es unbedenklich, daß durch das Abkommen vom 19. Juni 1902 in der Form des Vergleichs ein anderweites Rechtsgeschäft neu begründet worden ist, und daß daher die Tariffst. 67 außer Anwendung bleibt, wenn das Rechtsgeschäft einem höheren als dem für Vergleiche festgesetzten Stempel unterworfen ist. In dem Vergleiche sind die Beziehungen der Ehegatten für den Fall ihrer Scheidung geregelt. Der Ehefrau ist — worauf es gegenwärtig allein ankommt — eine Jahresrente von 4000 *M* auf Lebenszeit zugesichert. Sie kommt nur während der Dauer der Ehe mit einer bestimmten Person in Wegfall und ist im übrigen zu entrichten, gleichviel ob die Ehefrau für den schuldigen Teil erklärt wird oder nicht. Es ist also nicht ein der Frau gesetzlich zustehendes Recht durch Vereinbarung näher ausgestaltet und fest begrenzt worden, da ihr ein Recht auf Unterhalt nach Maßgabe der §§ 1578, 1580 B.G.B. nur zusteht, sofern der Mann allein für

schuldig erklärt wird. Vielmehr gewährt ihr der Vergleich ein selbständiges, von der Entscheidung der Schuldsfrage unabhängiges Recht auf den Bezug einer Jahresleistung. Dieses Recht ist ihr nicht ohne Entgelt eingeräumt worden. Sie hat gegen Gewährung der Rente und gegen Übernahme weiterer, hier nicht interessierender, Verpflichtungen seitens ihres Ehemannes auf alle sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüche verzichtet, und dieser Verzicht ist nicht lediglich die notwendige Folge der Annahme der Rente. Will man die Gegenleistung für das Rentenversprechen nicht schon darin finden, daß die Ehefrau ihr Recht, standesmäßigen Unterhalt zu fordern, aufgegeben hat, so konnte sie doch ohne das Abkommen mit ihrem Ehegatten beim Vorliegen wichtiger Gründe statt der Rente eine Abfindung in Kapital verlangen (§ 1580 Abs. 2 B.G.B.). Dieses Rechts, das ihr neben und außer dem Rentenanspruche, wenn auch ihn ausschließend, zustand, hat sie sich zufolge des erklärten allgemeinen Verzichtes begeben, und darin liegt jedenfalls ein Entgelt, wie es die Tariffst. 36 fordert, nämlich die Aufgabe eines Rechts, die sich ohne den Verzicht nicht von selbst verstand.

Den entwickelten Standpunkt hat der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 12. Mai 1903 (Rep. VII. 59/03) vertreten, das freilich einen dem Allgemeinen Landrechte angehörenden Fall betraf, ohne daß dies jedoch einen grundsätzlichen Unterschied begründet (vgl. auch Hummel-Specht, Komm. Bem. 12 zu Tariffst. 36 u. Anm. 29). Soweit in dem früheren Urteile vom 19. Mai 1899 (Jurist. Wochenschr. 1899 S. 428 Nr. 12, Gruchot, Bd. 43 S. 1134) eine abweichende Auffassung zum Ausdruck gelangt ist, ist sie nicht mehr aufrecht erhalten. Bei dem dort angeführten Urteile des IV. Senats vom 10. Februar 1898 handelte es sich um einen nach rechtskräftiger Scheidung geschlossenen Auseinandersetzungsvertrag, der jedenfalls unter der Herrschaft des früheren Rechts einer abweichenden Beurteilung unterlag (Hummel-Specht, a. a. D.)“ . . .